

Verkaufsbedingungen BHS Intralogistics GmbH (Fassung: 07.11.2022)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen (nachfolgend „Verkaufsbedingungen“) gelten für alle Verträge über den Verkauf von Maschinen und Anlagen, die zwischen der Firma BHS Intralogistics GmbH, Rosenhofer Straße 11 , 93073 Neutrabling (nachfolgend „BHS“ oder „BHS Intralogistics“), mit einem Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) zustande kommen. Sollte der Kunde bei Auftragserteilung entgegen dem Hinweis auf die Anwendbarkeit der Verkaufsbedingungen im BHS Intralogistics-Angebot auf eigene Verkaufsbedingungen verwiesen haben, die nicht mit BHS Intralogistics individuell vereinbart wurden, und nimmt er anschließend aber Leistungen von BHS Intralogistics ohne Widerspruch an, obgleich in der folgenden Auftragsbestätigung von BHS Intralogistics erneut auf die Anwendbarkeit der Verkaufsbedingungen hingewiesen wurde, erklärt der Kunde mit der Annahme der Lieferung konkludent seine Zustimmung zur Einbeziehung der Verkaufsbedingungen in den Vertrag. Dies gilt nicht, wenn der Kunde unverzüglich nach Zugang der ersten Teillieferung von Vertragsgegenständen schriftlich der Einbeziehung der Verkaufsbedingungen widerspricht.
- 1.2 Bei künftigen Verträgen zwischen BHS Intralogistics und dem Kunden über die Lieferung von Maschinen und Anlagen gelten die einmal einbezogenen Verkaufsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung auch ohne erneute ausdrückliche Bezugnahme hierauf. BHS Intralogistics ist berechtigt, die Verkaufsbedingungen in Zukunft zu aktualisieren. Bei künftigen Vertragsabschlüssen über Maschinen und Anlagen gilt die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses unter www.bhs-intralogistics.de eingestellte, dann gültige Fassung der Verkaufsbedingungen.
- 1.3 Die Konditionen in einer Auftragsbestätigung von BHS Intralogistics oder in einem vom Kunden angenommenen schriftlichen Angebot von BHS Intralogistics oder in einer hierzu ergänzenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und BHS Intralogistics gehen diesen Verkaufsbedingungen vor. Im Übrigen bedürfen Abweichungen und Ergänzungen für jeden einzelnen Vertrag der Schriftform. Dies gilt auch für eine im Einzelfall gewollte Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.

2. Vertragsabschluss

Angebote von BHS Intralogistics erfolgen unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von BHS Intralogistics oder mit Abschluss eines schriftlichen Vertrages zustande (nachfolgend gemeinsam „Vertrag“). § 172 Abs. 2 BGB (telekommunikative Übermittlung und Briefwechsel) findet Anwendung.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 BHS Intralogistics verpflichtet sich zur Lieferung der in der Auftragsbestätigung und deren eventuellen Anlagen oder in einem schriftlichen Vertrag im Detail beschriebenen Liefergegenstände (nachfolgend „Liefergegenstand“). Bestellt der Kunde eine Mehrzahl von einzelnen Liefergegenständen, so bezieht sich die Auftragsbestätigung auf die Lieferung der einzelnen Gegenstände. Die Vereinbarung der Lieferung einer Sachgesamtheit setzt seine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung oder eine entsprechende Erklärung im Angebot von BHS Intralogistics voraus, um rechtlich als einheitlicher Vertrag zu gelten. Ist ein Intralogistisches Transportsystem Vertragsgegenstand, handelt es sich um einen einheitlichen Liefergegenstand.
- 3.2 Der Kunde wird BHS Intralogistics auf am Installationsort geltende gesetzliche bzw. andere für einen Maschinenhersteller verbindliche Regelungen zur Arbeitssicherheit sowie auf technische Vorgaben für die Herstellung, Lieferung, Montage und den Betrieb einer Maschine oder Anlage an deren vorgesehenen Installationsort spätestens bei Vertragsabschluss oder mit der Auftragserteilung schriftlich hinweisen.
- 3.3 BHS Intralogistics ist berechtigt, technische und gestalterische Abweichungen zu Beschreibungen und Angaben zum Liefergegenstand im Vertrag ebenso wie Konstruktions- und Materialänderungen vorzunehmen, soweit die Abweichung dem Kunden zumutbar ist und die vertraglichen Leistungsangaben erfüllt werden.
- 3.4 Soweit Software der BHS Intralogistics beim Kunden auf dessen IT installiert wird, räumt BHS Intralogistics dem Kunden bei einem Verkauf des Liefergegenstandes auf Dauer und bei einer sonstigen Überlassung des Vertragsgegenstandes für die Dauer der jeweiligen Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht übertragbares und begrenzt auf die jeweilige Anlage, auf der sie von BHS Intralogistics installiert wurde, beschränktes Nutzungsrecht an der Software im Objektcode ein. Zu Änderungen und Ergänzungen an der Software ist der Kunde nicht berechtigt. BHS Intralogistics behält sich Änderungen und Ergänzungen der Software während der Vertragslaufzeit vor, soweit diese das vorhandene System, insbesondere Schnittstellen zum Kunden, nicht beeinträchtigen. Der Kunde hat kein Recht zur Decompilierung oder anderweitigen Rückentwicklung der Software, es sei denn, BHS Intralogistics gelingt es trotz mehrfacher Versuche binnen angemessener Zeit nicht, aufgetretene Mängel der Software, die den Betriebsablauf nicht nur unwesentlich behindern, zu beseitigen oder eine Umgehungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Software im Source Code ist nicht Gegenstand einer Rechteeinräumung oder –übertragung an bzw. auf den Kunden.

- 3.5 BHS Intralogistics ist berechtigt, Sublieferanten oder Subunternehmer zu beauftragen, soweit diese von BHS Intralogistics in die wechselseitige Vertraulichkeitsverpflichtung zwischen dem Kunden und BHS Intralogistics schriftlich vertraglich einbezogen sind.
- 3.6 Soweit BHS Intralogistics einen VSE Rechner (VSE=Virtual Service Engineer) oder anderen Rechner für die Remote Services, der im Eigentum der BHS Intralogistics verbleibt, am Betriebsort der Maschinen des Kunden beistellt, hat der Kunde kein Nutzungs- oder Zugangsrecht an der/für die auf diesem(n) VSE Rechner(n) bzw. Rechner(n) der BHS Intralogistics installierte Software.
- 3.7 An den Programmen und Daten auf VSE- Rechner(n) oder einem anderen Rechner im Eigentum von BHS Intralogistics, an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Computerprogrammen, an Daten und Datenbanken, auf die der Kunde z.B. über die iCorr® Plattform von BHS Intralogistics zugreifen kann, an Modellen, Werkzeugen, Angebotsunterlagen sowie sonstigen Gegenständen und an technischem oder kaufmännischem Know-how, gemeinsam „BHS Intralogistics-Informationen“ genannt, behält sich BHS Intralogistics sämtliche Eigentums- sowie Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor. Sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Einwilligung von BHS Intralogistics nicht zur Einsicht bereitgestellt, in Kopie übergeben oder wie von BHS Intralogistics zugänglich gemacht, überlassen werden, vgl. Ziffer 12 der Verkaufsbedingungen. BHS Intralogistics-Informationen dürfen vom Kunden ausschließlich im Zusammenhang mit der Prüfung des BHS Intralogistics Angebotes sowie anlässlich einer anschließenden Vertragserfüllung und der vertragsgemäßen Nutzung der Liefergegenstände verwendet werden. Dritten gegenüber sind BHS Intralogistics-Informationen geheim zu halten und in dem hierfür erforderlichen Umfang vor unbefugtem Zugang beim Kunden intern oder durch Dritte organisatorisch und technisch durch Passwörter etc. zu schützen.
- 3.8 Maschinen, Werkzeuge, Rechner oder sonstige Gegenstände sowie Daten und Datenauswertungen von bzw. durch BHS Intralogistics, die sich beim Kunden befinden bzw. auf die der Kunde durch oder über BHS Intralogistics Zugriff hat, sind vom Kunden sorgfältig zu lagern, sofern die Gegenstände im Eigentum von BHS Intralogistics sind bzw. sind vom Kunden durch technische und organisatorische Zugangsregelungen so zu schützen, dass keine Unbefugten Zugriff hierauf nehmen können. Etwaige Verluste, Beschädigungen oder unbefugte Zugriffe sind BHS Intralogistics unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde haftet in seinem Verantwortungsbereich verschuldensunabhängig für Beschädigungen und Verluste des(r) ihm leih- oder mietweise überlassenen Rechner(s) sowie der Maschinen, Werkzeuge oder sonstiger Gegenstände im Eigentum von BHS Intralogistics und im Falle eines unbefugten Zugangs zum(zu) VSE-Rechner(n) oder anderen Rechner(n) im Eigentum von BHS Intralogistics sowie zu Daten und Datenauswertungen von BHS Intralogistics z.B. auf der iCorr® Plattform von BHS Intralogistics und im Falle einer Vertraulichkeitsverletzung der vorstehend in Ziffer 3.7 benannten BHS Intralogistics-Informationen.
- 3.9 Der Kunde und BHS Intralogistics vereinbaren mit Abschluss des Kaufvertrages, dass BHS Intralogistics Daten (Maschinen- und Produktionsdaten) anlässlich der Erbringung der Remote Services beim Kunden und zu eigenen betrieblichen Zwecken der BHS Intralogistics, im Umfang begrenzt durch Ziffer 12 „Vertraulichkeit“ (unten) erheben, verarbeiten, auf eigene Rechner übertragen und zeitlich unbegrenzt nutzen darf.
- 3.10 Der Kunde stellt sicher, dass die Maschinen bzw. die Anlage, für die er auch einen Auftrag für Remote Services der BHS Intralogistics vergeben hat, in Übereinstimmung mit den Bedienungshandbüchern genutzt werden und dass der Kunde selbst oder Dritte keine Änderungen, Ergänzungen oder Eingriffe an oder in die Maschinen/die Anlage vornehmen, ohne dass BHS Intralogistics hierüber vorab informiert ist.
- 3.11 Der Kunde wird BHS Intralogistics unverzüglich über Störungen an Maschinen oder Anlagen informieren. Zusammen mit der Störungsmeldung soll der Kunde genaue Angaben dazu machen, wo die Störung aufgetreten ist, und BHS Intralogistics die kundenseitig erforderliche Unterstützung zur schnellen Fehleranalyse einschließlich einer Ferndiagnose unentgeltlich geben. Erforderliche technische Unterlagen sowie Reparatur- und Wartungsnachweise wird der Kunde am Aufstellungsort der Maschine/Anlage oder eingescannt per E-Mail bereithalten bzw. zur Verfügung stellen.
- 3.12 Der Kunde wird Mitarbeitern von BHS Intralogistics oder beauftragten Dritten ungehinderten Zugang zu der Maschine/Anlage zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen gewähren und ggf. von BHS Intralogistics gewünschte Unterstützung bei der Durchführung der Arbeiten geben, siehe Ziffer 7.
- 4. Newsletter/Datenschutz**
- 4.1 BHS Intralogistics informiert ihre Kunden über Produkte und Services der BHS Intralogistics ebenso zu Unternehmensaktivitäten auch per Newsletter. Falls Sie als Kunde von BHS Intralogistics keine weitere Werbung oder Produkt- und Serviceinformationen von BHS Intralogistics wünschen, teilen Sie uns dies bitte an die Adresse mit: lifecycle@bhs-world.com
- 4.2 Die Erhebung, Speicherung, Übertragung und Nutzung von Daten beim Kunden anlässlich der Remote-Services von BHS Intralogistics erfolgt über insbesondere Sensorik an der betreffenden Maschine/Anlage sowie über Eingaben des Bedienpersonals beim Betrieb der Maschine/Anlage. Hierbei werden Produktions- und Maschinendaten erhoben.
- 4.3 Soweit hierbei auch Daten erhoben werden sollten, die entweder für BHS Intralogistics und/oder den Kunden einen Personenbezug haben, werden die Vertragsparteien eine separate Vereinbarung zur Sicherstellung des Datenschutzes treffen.
- 5. Zahlungsbedingungen**
- 5.1 Die im Vertrag angegebenen Preise sind Festpreise, soweit nicht anders vereinbart. Die Preisangaben berücksichtigen eine Bereitstellung ab Werk ohne Mehrwertsteuer sowie ohne Lieferkosten wie z. B. Verpackung, Frachtkosten, Versicherung, Zölle oder andere staatlich geforderte Abgabe anlässlich einer Lieferung an den Kunden, die wirtschaftlich wie Zölle

- wirken, Montage etc. anfallende Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ergänzend in Rechnung gestellt.
- 5.2 Rechnungen der BHS Intralogistics sind ohne Abzug von nicht vereinbarten Skonti innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum vom Kunden auf eine der angegebenen Bankverbindungen von BHS Intralogistics zu überweisen. Im Vertrag aufgeführte Zahlungs- termine sind verbindlich und gehen der vorstehenden Zahlungsfrist vor.
- 5.3 Soweit eine andere Vereinbarung nicht getroffen wurde, ist der Kaufpreis nach Maßgabe des folgenden Zahlungsplans zu entrichten:
- 40 % als Anzahlung nach Vertragsabschluss;
 - 50 % nach Mitteilung über die Versand- bereitschaft;
 - 10 % nach Inbetriebnahme.
- 5.4 Die Preise von BHS Intralogistics beruhen auf den jeweiligen Kostenfaktoren einer Produktion und eines Einkaufs in der deutschen Maschinenbauindustrie zur Zeit des Vertragsabschlusses; erfahren die Kosten bis zur Lieferung aus nicht von BHS Intralogistics zu vertretenden Gründen eine Änderung, behält sich BHS Intralogistics eine Preiserhöhung im Umfang des Kostenanstiegs seit Vertragsabschluss vor, soweit zwischen Auftragserteilung und einer ersten Teillieferung oder der Lieferung mehr als 6 Monate liegen.
- 5.5 Alle bereits entstandenen aber noch nicht fälligen Forderungen von BHS Intralogistics werden auch unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel oder gewährter Stundungen sofort fällig, wenn der Kunde die jeweils gültigen vertraglichen Zahlungsbedingungen nicht einhält oder BHS Intralogistics Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Ferner ist BHS Intralogistics in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen eine vorherige Sicherheitsleistung auszuführen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.6 Gerät der Kunde innerhalb seiner Geschäfts- beziehung mit BHS Intralogistics mit Zahlungen oder mit einer Annahme oder Abnahme in Verzug, ist BHS Intralogistics berechtigt, die Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden zwischenzulagern. Der Gesamtbetrag des Vertragspreises wird in diesen Fällen in Abweichung von anderen vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen mit erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Zahlung fällig.
- 6. Termine / Lieferbedingungen**
- 6.1 Lieferungen innerhalb Deutschlands erfolgen „ab Werk“, Grundstücksgrenze BHS Intralogistics oder Sublieferant. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Beginn der Verladung der von BHS Intralogistics zur Abholung zur Verfügung gestellten Liefergegenstände auf den Kunden über. Für Lieferungen ins Ausland gelten die Lieferbedingungen Ex Works (Incoterms 2020) entsprechend. Das Verpackungsmaterial ist nicht Bestandteil des Liefer- gegenstandes von BHS Intralogistics und ist vom Kunden auf Verlangen von BHS Intralogistics kostenlos an BHS Intralogistics zurückzusenden und falls nicht, auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 6.2 BHS Intralogistics ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn es die Art des Liefergegenstandes gestattet.
- 6.3 Die Lieferzeitangaben sind stets als annähernd zu betrachten, soweit sie nicht als Festtermin schriftlich vereinbart werden. Die Lieferfrist beginnt, soweit nicht im Vertrag gesondert geregelt, mit dem Tage des Datums der Auftragsbestätigung von BHS Intralogistics oder der beidseitigen Vertragsunter- zeichnung und endet nicht vor der erforderlichen Klarstellung aller für eine Lieferung notwendigen Ausführungseinzelheiten durch den Kunden und der sonstigen, vom Kunden zu erfüllenden vertraglichen Pflichten anlässlich der Lieferung, jeweils zuzüglich einer im Einzelfall angemessenen Zeit zur Umsetzung für BHS Intralogistics. Eine vertragliche Frist zur Lieferung gilt als eingehalten, wenn BHS Intralogistics eine Versandbereitschaft rechtzeitig meldet, der Kunde aber nicht, nicht ausreichend oder verzögert mitwirkt.
- 6.4 In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei einer staatlich festgestellten Pandemie, die sich auf die Vertragserfüllung von BHS Intralogistics konkret auswirkt oder bei unverschuldeten Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, zivilen Unruhen, nicht von BHS Intralogistics verschuldetem Sublieferantenverzug sowie bei wesentlichen gesetzlichen oder admin- istrativen Maßnahmen, wie z.B. Strafzöllen, die mehr als 10 % betragen oder wesentliche nichttarifäre Handelsbeschränkungen wie z. B. Zulassungsanfor- derungen für Liefergegenstände, die die Eigenkosten bei BHS Intralogistics für den betreffenden Liefer- gegenstand um mehr als 10 % erhöhen oder bei sonstigen für BHS Intralogistics unabwendbaren Ereignissen, die jeweils zur Zeit des Vertragsab- schlusses bzw. der Auftragsbestätigung noch nicht bekannt waren, ist BHS Intralogistics berechtigt, entweder die Lieferung um die Dauer der Behinderung sowie eine im Einzelfall angemessene Wiederanlauf- zeit hinauszuschieben oder bei Unzumutbarkeit der Vertragserfüllung für BHS Intralogistics vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.5 Führt BHS Intralogistics die Montage durch, so gelten ergänzend die Montagebedingungen, die beigelegt sind und/oder jederzeit von BHS Intralogistics auf Anruf, Fax oder E-Mail erhältlich sind, siehe www.bhs-intralogistics.de
- 6.6 Wird eine technische Abnahme gewünscht, so sind deren Bedingungen spätestens beim Vertrags- abschluss festzulegen. Die beidseitigen Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Kunden. Die Regelungen zur Abnahme in § 640 BGB (in Kraft seit 01.01.2018) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Recht zur Verweigerung der Abnahme i.S.v. § 640 Abs. 1 BGB das Vorliegen eines wesentlichen Mangels voraussetzt und für ein Nichteintreten der Abnahmefiktion in § 640 Abs. 2 BGB die Angabe eines wesentlichen Mangels für eine Verweigerung der Abnahme erforderlich ist sowie der wesentliche Mangel tatsächlich besteht. Die Vereinbarung einer Abnahme qualifiziert den Vertrag nicht als Werkvertrag.
- 7. Bauseitige Pflichten des Kunden bei Installationen**
- 7.1 BHS Intralogistics verpflichtet sich in dem im Vertrag beschriebenen Umfang zu Installationsarbeiten. Soweit dort nicht bereits ausdrücklich erwähnt, trifft den Kunden die Verpflichtung, solche Einrichtungen

- zur Verfügung zu stellen bzw. Arbeiten vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Installation kundenseitig erforderlich werden, insbesondere Netzanschlüsse zu installieren, Maurer- und Stemmarbeiten vorzunehmen, geeignete Industriefußböden zu verlegen sowie zur Erstellung von stationären Sicherheitseinrichtungen, Veränderungen an vorhandenen Gebäuden oder Einrichtungen sowie Brandschutz- oder Lärmschutzmaßnahmen.
- 7.2 Für eine Montage sind die erforderlichen Hebezeuge mit Personal für das Abladen, den Transport auf dem Betriebsgelände und die spätere Montage unentgeltlich vom Kunden selbst bereitzustellen. Fundamente bzw. Gebäude sind vom Kunden bis zur Lieferung so weit abgeschlossen zu errichten, dass mit der Montage direkt begonnen werden kann. Verzögert sich die Montage oder eine Inbetriebnahme, ohne dass eine Pflichtverletzung von BHS Intralogistics vorliegt, so trägt der Kunde die BHS Intralogistics hierdurch entstehenden Mehrkosten einschließlich der für Personalbeistellungen.
- 7.3 Sind Montagearbeiten auf Anforderung des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeiten von BHS Intralogistics durchzuführen, werden die Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge gemäß den jeweils geltenden Preisen von BHS ergänzend zum Vertragspreis in Rechnung gestellt, siehe BHS Intralogistics Montagebedingungen.
- 8. Besondere Verkaufsbedingungen für Gebrauchtgeräte**
- 8.1 Erwirbt der Kunde eine Anlage oder Maschine von BHS Intralogistics, die vereinbarungsgemäß teils aus Neu- und teils aus Gebrauchtbestandteilen zusammengesetzt ist oder auch nur aus Gebrauchtbestandteilen besteht, so übernimmt BHS Intralogistics für die neuen Bestandteile eine Gewährleistung entsprechend Ziffer 9 der Verkaufsbedingungen. Für die gebrauchten Teile der Anlage wird eine Gewährleistung ausgeschlossen, soweit nicht eine Vereinbarung gemäß Ziffer 8.2 der Verkaufsbedingungen geschlossen wurde.
- 8.2 Verpflichtet sich BHS Intralogistics ganz oder teilweise zur Lieferung eines Gebrauchtgerätes oder zu gebrauchten Teilen einer Anlage, besteht nur dann ein Anspruch auf Gewährleistung auch für die gebrauchten Komponenten, soweit sich BHS Intralogistics ausdrücklich verpflichtet hat, die Gebrauchtgeräte oder Teile auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reparieren oder soweit sich BHS Intralogistics vertraglich ausdrücklich zu einer Generalüberarbeitung verpflichtet hat. Wurde lediglich eine Funktionsüberprüfung und gegebenenfalls Reparatur, nicht aber eine Generalüberholung vereinbart, gibt BHS Intralogistics eine sechsmonatige Gewährleistung ab Lieferung, die sich ausschließlich darauf bezieht, dass die betreffenden Gebrauchtgeräte und -teile zum Zeitpunkt der Lieferung funktionsfähig sind. Tritt nach der Lieferung ein Mangel auf, der auf die Eigenschaft als Gebrauchtgerät bzw. -teil zurückzuführen ist (z. B. Verschleiß, Alter), so besteht hierfür keine Gewährleistung. Für Mängel an generalüberholten Gebrauchtgeräten oder -anlagen gewährt BHS Intralogistics eine sechsmonatige Gewährleistung ab Lieferung. Ziffern 9.2 – 9.11 gelten entsprechend,
- soweit eine Gewährleistung von BHS Intralogistics übernommen wird. Etwaige Ansprüche aus einer Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, § 241 Abs. 2 BGB, die im Zusammenhang mit einem Mangel entstehen, verjähren innerhalb der gleichen 6-Monatsfrist ab Lieferung wie vertragliche Gewährleistungsansprüche.
- 8.3 Soweit ein Gebrauchtgerät bzw. -teil vereinbarungsgemäß geliefert und zuvor repariert oder generalüberholt werden soll, kann es bei einer weitreichenden Reparatur oder bei einer Generalüberholung erforderlich werden, dass für das überholte System von BHS Intralogistics eine neue Betriebsanleitung zum Betrieb des Systems zu erstellen ist. Dieses verursacht erhebliche Mehrkosten, die nicht Bestandteil der Preiskalkulation sind. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber BHS Intralogistics, in solchen Fällen eine Betriebsanleitung selbst ausarbeiten, die den gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb der Anlage oder Maschine am Installationsort entspricht. BHS Intralogistics wird den Kunden hierauf bei Lieferung nochmals schriftlich hinweisen. Sollte BHS Intralogistics von Dritten auf Schadenersatz wegen des Fehlens oder im Zusammenhang mit dem Fehlen einer Betriebsanleitung in Anspruch genommen werden, wird der Kunde BHS Intralogistics auf erstes Anfordern von allen hieraus resultierenden Ansprüchen freistellen einschließlich etwaig erforderlich werdender Kosten der Rechtsverteidigung.
- 8.4 Im Übrigen gelten die anderen Ziffern dieser Verkaufsbedingungen so weit in dieser Ziffer nichts Abweichendes geregelt wurde.
- 9. Mangelansprüche (Gewährleistung)**
- 9.1 Die Gewährleistungsdauer beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang oder bei Annahmeverzug des Kunden ab Anzeige der Lieferbereitschaft. Etwaige Ansprüche aus einer Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, § 241 Abs. 2 BGB, die im Zusammenhang mit einem Mangel entstehen, verjähren innerhalb der gleichen 1-Jahres-Frist ab Gefahrübergang wie vertragliche Gewährleistungsansprüche. Beruht ein Mangelanspruch auf Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit von BHS Intralogistics oder ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen oder sind Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen verletzt, gilt für Ansprüche aus Ziffer 9.1, S. 1 und 2 die gesetzliche Verjährungsfrist von 2 (zwei) Jahren. Die Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche bleiben von dieser Ziffer 9.1 unberührt.
- 9.2 Im Falle der Vereinbarung einer technischen Abnahme berührt dies nicht den Beginn der Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 9.1. BHS Intralogistics und der Kunde werden den oder die Liefergegenstände innerhalb von einer Woche ab Anzeige der Abnahmebereitschaft durch BHS Intralogistics auf ihre Vertragskonformität überprüfen und im Anschluss jeweils das zu fertigende Abnahmeprotokoll unterschreiben. Im Falle von festgestellten Mängeln oder Abweichungen, die die Betriebsfähigkeit des oder der Liefergegenstände unwesentlich im Vergleich, je was im Einzelfall vereinbart ist, zum vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch einschränken, wird der Kunde dieselben in ein Fehlerprotokoll zur Abnahme aufnehmen und das Abnahmeprotokoll unterschreiben. Wirkt der Kunde bei der Abnahme nicht

- oder nicht vertragsgemäß mit, gelten der oder die Liefergegenstände vier Wochen ab Anzeige der Abnahmebereitschaft als abgenommen, soweit BHS Intralogistics auf diese Folge in der Anzeige der Abnahmebereitschaft hingewiesen hat. Kann der Kunde die Abnahme verweigern, ist BHS Intralogistics berechtigt, nach der Mängelbeseitigung (Herstellung der Vertragsgemäßheit) eine erneute Abnahmebereitschaft anzuzeigen. Werden berechtigt Teillieferungen erbracht, so wird der Kunde auch die Teilleistungen abnehmen.
- 9.3 Wird keine Abnahme vereinbart, wird der Kunde die Liefergegenstände umgehend auf etwaige Mängel und Abweichungen gegenüber dem vertraglichen Liefergegenstand untersuchen und diese gegebenenfalls schriftlich gegenüber BHS Intralogistics rügen. Bei versteckten Mängeln oder Abweichungen gilt Entsprechendes ab der ersten Entdeckung durch den Kunden.
- 9.4 BHS Intralogistics gewährleistet, dass die Liefergegenstände bei Gefahrübergang die im Vertrag vereinbarte Beschaffenheit haben, und, soweit dort nicht geregelt, dass sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und sonst, dass sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (nachfolgend „Gewährleistung“). BHS Intralogistics gewährleistet und haftet nur für solche Angaben zur Beschaffenheit der Liefergegenstände, die zum Vertragsbestandteil wurden oder die Bestandteil von Werbeprospekten von BHS Intralogistics sind. Dies gilt jedoch nicht für allgemeine werbliche Anpreisungen in Anzeigen, auf Messen oder in sonstigen Werbeträgern, es sei denn, der Kunde hat BHS Intralogistics auf die gewollte Verbindlichkeit einer solchen allgemeinen Aussage als Bestandteil des Vertrages vor Vertragsabschluss ausdrücklich hingewiesen, ohne dass BHS Intralogistics widersprochen hat.
- 9.5 BHS Intralogistics übernimmt für die während der Gewährleistungsfrist ersetzten Teile im gleichen Umfang Gewährleistung wie für die auftragsgemäß zu erbringenden Leistungen. Die Gewährleistung endet jedoch spätestens nach 18 Monaten (bei generalüberholten Gegenständen: nach 12 Monaten) seit Gefahrübergang bei der Erstlieferung des Teiles. Ziffer 9.1 Satz 3 findet auch hier Anwendung.
- 9.6 Innerhalb der Gewährleistungsfrist beseitigt BHS Intralogistics unentgeltlich etwaige Mängel, welche nachweislich bei Gefahrenübergang vorgelegen haben, durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach Wahl von BHS Intralogistics. Schlägt eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung wegen desselben Mangels wiederholt fehl, verweigert BHS Intralogistics unberechtigt und endgültig eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung oder ist eine Nacherfüllung dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach einer angemessenen Fristsetzung unter Androhung der beabsichtigten Rechtsfolge entweder eine Herabsetzung des Preises erklären oder vom Vertrag zurücktreten.
- 9.7 Anlässlich von Gewährleistungsarbeiten wird der Kunde BHS Intralogistics unentgeltlich in erforderlichem Umfang Personal sowie insbesondere Hebewerkzeuge zeit- und sachgerecht zur Verfügung stellen. Anfallende Verpackungs- und Versandkosten für eine Rücksendung eines mangelhaften Teils werden dem Kunden gegen Nachweis und Rechnung erstattet. Im Falle des Austausches geht das Eigentum mit der Wegnahme des Austauschteils von der Maschine oder Anlage automatisch vom Kunden auf BHS Intralogistics über ebenso wie umgekehrt von BHS Intralogistics auf den Kunden mit dem Einbau des Austauschteils unter Eigentumsvorbehalt, der in Ziffer 11 geregelt ist. Auf Verlangen von BHS Intralogistics wird der Kunde ausgebaute Teile an BHS Intralogistics zurücksenden.
- 9.8 Ein Anspruch des Kunden auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sachen setzt voraus, dass BHS Intralogistics die vorgenannten Arbeiten trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden nicht oder nicht sachgerecht vorgenommen hat und der Vertragsgegenstand vom Kunden zu dem Verwendungszweck eingebaut oder an einen anderen Sache angebracht oder umgekehrt eine andere Sache mit dem Vertragsgegenstand verbunden wurde, von dem BHS Intralogistics bei Vertragsabschluss positiv Kenntnis hatte. Dies betrifft insbesondere den Anschluss anderer Maschinen oder Geräte an den Vertragsgegenstand, die Verbindung mit Dritt-Software, mit Dritt-Sensorik und mit externen Daten, die Einfluss auf dem Betrieb des Vertragsgegenstandes haben können.
- 9.9 Versagt der Kunde die zur Vornahme der Ersatzlieferung oder Nachbesserung erforderliche Mitwirkung oder verweigert er die Annahme einer Nacherfüllung, entfällt die weitergehende Gewährleistung.
- 9.10 Bei Vorliegen eines Mangels bzw. Fehlers entfällt die Haftung auf Schadensersatz, wenn leichteste oder einfache Fahrlässigkeit zum Schaden geführt hat. Diese Haftungsbegrenzung dem Grunde nach gilt nicht bei einer Verletzung einer Garantie oder von Leben, Körper und Gesundheit.
- 9.11 Die Gewährleistung entfällt für Mängel, die durch Verschleiß, fehlerhaften oder nachlässigen Gebrauch, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder Werkstoffe oder durch einen abweichend von den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen erfolgten Einsatz durch den Kunden entstanden sind. Dies gilt auch für Mängel, die durch einen ungeeigneten Aufstellungsort oder einen, bei Vertragsabschluss für BHS Intralogistics unvorhersehbaren Umstand entstehen. Davon unberührt bleibt der Anspruch des Kunden auf Gewährleistung bei Nachweis eines Mangels durch den Kunden, der trotz der Einschränkungen in Ziffer 9.11, S. 1 und 2 bei Gefahrübergang vorgelegen hat.
- 9.12 Daten oder Merkmale der Kaufsache gelten nicht als garantierte Eigenschaften, es sei denn, dass eine solche Garantie ausdrücklich mit BHS Intralogistics schriftlich vereinbart oder von BHS Intralogistics schriftlich erklärt wurde.
- 9.13 BHS Intralogistics kann die Beseitigung von Mängeln zurückbehalten, solange der Käufer seine fälligen Zahlungs- und Mitwirkungsverpflichtungen nicht erfüllt.
- 9.14 Sollte BHS Intralogistics den Vertragsgegenstand innerhalb einer Lieferkette an den Kunden veräußern und der Kunde den Vertragsgegenstand selbst weiterveräußern, verpflichtet sich der Kunde im Falle einer Inanspruchnahme wegen eines Mangels am Vertragsgegenstand, BHS Intralogistics in dessen

- Nachbesserung einzubeziehen. Ein Recht des Kunden gegenüber BHS Intralogistics auf Minderung, Rücktritt und/oder ein Anspruch auf Schadenersatz aus einem Mangel setzen voraus, dass BHS Intralogistics die Möglichkeit hatte, den Mangel zu beseitigen oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Dies gilt auch für die Ersatzfähigkeit von Aufwendungen anlässlich einer Nachbesserung. Ziffer 9.8 oben gilt entsprechend.
- 9.15 Sollte BHS Intralogistics einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine ergänzende Garantievereinbarung mit dem Kunden geschlossen haben, gelten die Begrenzungen der gesetzlichen Mangelansprüche in den vorstehenden Ziffern 9.1, 9.5, 9.6 und 9.10 nicht. Stattdessen gelten die gesetzlichen Regelungen zu Mängeln.
- 10. Haftung**
- 10.1 BHS Intralogistics, ihre Organe und Erfüllungsgehilfen haften im Falle einer schuldhaften Verletzung von vertraglichen Pflichten, von jeweils schuldhafter vor- oder nebenvertraglichen Pflichten, bei unerlaubter Handlung und aus sonstigem Rechtsgrund, der in diesen Verkaufsbedingungen nicht gesondert geregelt ist, begrenzt auf Fälle des Vorsatzes, Arglist und der groben Fahrlässigkeit.
- 10.2 Bei Unmöglichkeit, Unvermögen oder im Falle der schuldhaften Verletzung einer anderen vertragswesentlichen Pflicht haftet BHS Intralogistics lediglich unter Ausschluss der Fälle leichtester Fahrlässigkeit. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertraut und vertrauen darf. Bei grober und einfacher Fahrlässigkeit haftet BHS Intralogistics lediglich begrenzt für solche Schäden, die BHS Intralogistics bei Vertragsabschluss als mögliche Folge eines Verstoßes gegen vertragswesentliche Pflichten bei Anlegen der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte voraussehen können.
- 10.3 Die Regelungen zu einer Haftung auf Schadensersatz bei Mängeln in Ziffer 9.10 dieser Verkaufsbedingungen gehen vorstehend Ziffer 10.1 und 10.2 vor.
- 10.4 Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Falle einer Haftung aufgrund Produkthaftungsgesetz und bei einer Haftung wegen einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 Das Eigentum an dem Liefergegenstand oder den Liefergegenständen geht auf den Kunden erst in dem Zeitpunkt über, in dem sämtliche Ansprüche von BHS Intralogistics aus und im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag erfüllt sind.
- 11.2 BHS Intralogistics ist berechtigt, einen Herausgabeanspruch geltend zu machen, wenn der Kunde mit der Zahlung des ganzen oder teilweisen Kaufpreises in Verzug geraten ist und/oder wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass Ansprüche von BHS Intralogistics auf Gegenleistung durch eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet werden, soweit BHS Intralogistics die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs schriftlich angekündigt hat und eine Begleichung der fälligen Forderung daraufhin nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt ist.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, BHS Intralogistics sofort den unmittelbaren Besitz an den Liefergegenständen einzuräumen. Der Kunde verpflichtet sich mit Vertragsabschluss unwiderruflich, BHS Intralogistics das Betreten des Betriebsgrundstückes zum Zwecke der Inbesitznahme zu gestatten.
- 11.4 Solange das Eigentum an den Liefergegenständen nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist der Kunde verpflichtet, die Liefergegenstände gegen Feuer und andere in Betracht kommende Risiken angemessen zu versichern und in der Police BHS Intralogistics als alleinige Begünstigte ausweisen zu lassen. Die Police ist BHS Intralogistics zuzuleiten. Im Schadensfall entscheidet BHS Intralogistics über die Verwendung der Versicherungsleistung.
- 11.5 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem nationalen Recht, in dessen Anwendungsbereich sich die Ware befindet, dinglich nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in dieser Rechtsordnung entsprechende mögliche Sicherung der vertraglichen Ansprüche von BHS Intralogistics mit dem Kunden als vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Bestellung solcher Sicherheiten. Hierdurch anfallende Kosten werden BHS Intralogistics vom Kunden erstattet.
- 11.6 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Von Pfändungen ist BHS Intralogistics unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- 12. Vertraulichkeit**
- 12.1 BHS Intralogistics-Informationen, vgl. Ziffern 3.7 und 3.8 dieser Verkaufsbedingungen, sowie alle von BHS Intralogistics sonst zur Verfügung gestellten Informationen dürfen, soweit sie nicht erkennbar außer für den Kunden auch für andere Personen bestimmt sind, Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Liefergegenstände beim Kunden erforderlich ist. „Dritte“ im Sinne dieser Ziffer sind natürliche oder juristische Personen, die keine Organe oder Arbeitnehmer des Kunden sind sowie solche Auftragnehmer des Kunden, die sich nicht schriftlich zur Einhaltung der Vertraulichkeitsregelungen in Ziffern 3.7 und 3.8 sowie Ziffer 12 dieser Verkaufsbedingungen gegenüber dem Kunden verpflichtet haben.
- 12.2 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung durch eine dem Kunden zuzuordnende Person (Organ, Arbeitnehmer und/oder Auftragnehmer) verpflichtet sich der Kunde vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche zur Leistung einer Strafe in Höhe von 10.000 Euro je Verletzungshandlung. Auf Verlangen wird der Kunde vollständig Auskunft über die Art und Weise der Verwendung der BHS Intralogistics-Informationen geben, insbesondere auch zu einem Auftragnehmer des Kunden, der diese Vertraulichkeitsverpflichtung verletzt.
- 12.3 BHS Intralogistics verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, alle Daten (personenbezogene und Maschinen- und Produktionsdaten), von denen sie anlässlich der Remote-Services beim Kunden Kenntnis erlangt, nicht an Dritte weiterzugeben. Gleiches gilt für die Auswertungen von Daten für den Kunden.

12.4 BHS Intralogistics kann die Daten des Kunden, zu denen er über die Remote Services Zugang erhält, in den Grenzen der vorstehenden Ziffer 12.3 für eigene betriebliche Zwecke nutzen. Soweit es sich hierbei auch um personenbezogene Daten handelt, gelten für personenbezogene Daten der Hinweis zum Datenschutz in Ziffer 4.3.

13. (Re-) Export; Embargo

13.1 Beide Vertragsparteien stellen sicher, dass sie anlässlich des Abschlusses und der Abwicklung eines Vertrages, der unter dieser Verkaufsbedingungen fällt, die sie jeweils betreffenden Gesetze und Verordnungen zu (Re-) Export bezüglich der Liefergegenstände oder Teilen davon in Deutschland, in der EU und in dem Land des Geschäftssitzes oder des Aufstellungsortes für den Liefergegenstand und gegebenenfalls eines Drittlandes einhalten. „Drittland“ im Sinne dieser Verpflichtung ist ein Herkunftsland von Liefergegenständen, dass seinerseits dem Kunden oder BHS Intralogistics bindende Exportregelungen für den Liefergegenstand oder Teile davon auferlegen kann, wie z.B. die US Commerce Control List.

13.2 Gleiches wie vorstehend gilt für staatliche Embargovorschriften, die den Liefergegenstand oder Teile davon betreffen.

13.3 Sollte BHS Intralogistics aus diesen Gründen eine Lieferung nicht möglich sein, gilt dies als ein Fall von „höherer Gewalt“, auf den Ziffer 6.4 dieser Verkaufsbedingungen Anwendung findet.

13.4 Sollte der Kunde die vorstehende Verpflichtung verletzen, hat BHS Intralogistics einen vertraglichen Anspruch gegen den Kunden, von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen dieser Vertragspflichtverletzung(en) in voller Höhe freigestellt zu werden und die Kosten der erforderlichen Rechtsverteidigung bei BHS Intralogistics ersetzt zu erhalten.

14. Sonstiges

14.1 Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Partners den Vertrag als solches zu übertragen oder einzelne Rechte hieraus an Dritte abzutreten.

14.2 Der Kunde ist nur berechtigt, gegenüber BHS Intralogistics eine Aufrechnung zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht einschließlich eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts geltend zu machen, wenn die entsprechende Forderung unstreitig oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist oder eine grobe Vertragsverletzung von BHS Intralogistics vorliegt.

14.3 Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Partner werden eine unwirksame Regelung durch eine solche ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck zulässig am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

14.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG). Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und einer fremdsprachlichen Vertragsfassung gilt im Zweifel vorrangig die deutschsprachige Fassung.

14.5 Erfüllungsort für Zahlungsansprüche von BHS Intralogistics aus diesem Vertrag ist am Geschäftssitz

von BHS Intralogistics siehe Ziffer 1.1. Gerichtsstand für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei gerichtlichen Verfahren gegenüber Kunden nach Wahl von BHS Intralogistics der Geschäftssitz von BHS Intralogistics, siehe Ziffer 1.1, oder ein anderer gesetzlicher Gerichtsstand und, bei gerichtlichen Verfahren des Kunden gegenüber BHS Intralogistics, der Geschäftssitz, siehe Ziffer 1.1. Diese Gerichtsstandsvereinbarung findet nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des Handelsrechts Anwendung.